

Spezialisten-Rundschreiben 03/21

Coronavirus (COVID-19), Verhaltensregeln in den Börsensälen

Sofern einzelne Spezialisten planen, im Rahmen der aktuellen Lockerung der verhängten Präventionsmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) zunehmend wieder Börsenhändler in die Börsensäle zu entsenden, wird auf die Einhaltung folgender Verhaltensregeln hingewiesen:

- Börsenhändler und sonstige Mitarbeiter der Spezialisten müssen grundsätzlich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern untereinander sowie zu anderen Personen in den Börsensälen halten.
- Darüber hinaus ist das Tragen von medizinischen Schutzmasken bei Verlassen des Händlerarbeitsplatzes verpflichtend. Ebenso sind alle öffentlich empfohlenen Hygienemaßnahmen zu beachten.
- Maximal darf nur jeder zweite Arbeitsplatz in den Handelsschranken besetzt werden.
- Ein Empfang von Personen, die nicht über eine Zulassung zum Besuch der Börsensäle verfügen, ist nicht gestattet.
- Physische Sitzungen und Besprechungen in den Handelssälen sind auf ein Minimum zu beschränken.
- Börsenhändler und sonstige Mitarbeiter der Spezialisten sind anzuweisen, die Handelssäle nicht zu betreten, wenn sie krank sind oder Symptome an sich selbst oder an Mitgliedern des jeweiligen Hausstandes beobachten.
- Werden Börsenhändler, die ihre Tätigkeit zwischenzeitlich in Ersatzräumen bzw. Notfalllokationen ausgeübt haben (siehe Spezialisten-Rundschreiben 01/20), dauerhaft in die Börsensäle entsendet, ist dies der Geschäftsführung unverzüglich formlos anzuzeigen.

Grundsätzlich wird empfohlen, nur denjenigen Händlern Zugang zum Börsensaal zu gewähren, die eines der „3G“ erfüllen (Genesen, Geimpft, Getestet).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verhaltensregeln die bestehende Aufhebung der Präsenzplicht für Spezialisten unberührt lassen (siehe Spezialisten-Rundschreiben 01/20). D.h. die Entscheidung, die Spezialistentätigkeit außerhalb der Börsensäle auszuüben, bleibt weiterhin jedem Spezialisten überlassen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Geschäftsführung berechtigt ist, im konkreten Einzelfall weitergehende Anordnungen zu treffen, um die ordnungsgemäße Durchführung des Börsenhandels zu gewährleisten (§ 15 Absatz 4 Börsengesetz).

Wenn Sie Fragen haben, kontaktieren Sie bitte Ihren Key Account Manager oder schreiben Sie eine E-Mail an client.services@deutsche-boerse.com.

Weitere Informationen

Empfänger: An alle von der Deutsche Börse AG beauftragten Spezialisten
Zielgruppe(n): Handel, Technik, Benannte Personen, Allgemein
Verweis auf Rundschreiben: Spezialisten-Rundschreiben 01/20
Kontakt: client.services@deutsche-boerse.com
Web: www.xetra.com
Autorisiert von: Dr. Cord Gebhardt, Michael Krogmann